



Förderrichtlinie Wohnraumanpassung

Stand: 20. März 2026 – Die wichtigsten Informationen zur neuen Förderrichtlinie Wohnraumanpassung haben wir für Sie in diesem Dokument zusammengefasst. Es soll Ihnen als erste Orientierung dienen. Haben Sie darüberhinausgehend Fragen oder möchten Sie Ihre spezifischen Anliegen mit uns klären, sind wir per E-Mail, telefonisch und persönlich für Sie da (Kontakt siehe unten).

i Neue Förderrichtlinie ab 18. März 2026:

Die Förderrichtlinie Wohnraumanpassung wird zum 18. März 2026 geändert. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Zugangsvoraussetzungen (Einkommensgrenzen statt Wohnflächengrenzen), ein Mindestförderbetrag wird eingeführt und die Möglichkeit der Online-Antragstellung über das Förderportal der SAB. Details finden Sie weiter unten.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die Mobilitätshindernisse in Ihrem Wohnraum beseitigen, um Ihnen einen möglichst langen Verbleib im eigenen Wohnraum zu erleichtern – zum Beispiel ein barrierefreier Badumbau, ein Treppenlift, Schwellenbeseitigung oder abschließbare Boxen für Rollstühle und Rollatoren. Bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern sind ab 18.03.2026 auch Maßnahmen außerhalb der Wohnung förderfähig.

Wesentliche Änderungen ab 18. März 2026

Im Überblick ändert sich Folgendes:

- **Einkommensgrenzen statt Wohnflächengrenzen:** Der Zugang zur Förderung richtet sich nun nach dem Haushaltseinkommen, nicht mehr nach der Wohnfläche (Details siehe unten).
- **Förderhöchstbeträge:** Max. 4.000 € (bzw. 10.000 € bei Rollstuhlnutzung).
- **100 % Fördersatz nur bei SGB II oder SGB XII:** Der erhöhte Fördersatz (Wegfall des 20 % Eigenanteils) ist nur noch für Bezieher von Bürgergeld oder Sozialhilfe/Grundsicherung möglich.
- **Mindestförderbetrag:** Neu eingeführt mit 1.500 €.
- **Maßnahmen außerhalb der Wohnung:** Bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern sind nun auch Umbauten außerhalb des Wohnraums förderfähig.
- **Online-Antragstellung über das Förderportal:** Neben der Antragstellung in Papierform ist nun auch eine volldigitale Antragstellung über das Förderportal der SAB möglich. Bei online-Antragstellung sind wir als Fachstelle automatisch in die Abläufe der SAB integriert.

Wer hat Anspruch auf eine Förderung?

Sowohl **Eigentümer** als auch **Mieter** können die Förderung beantragen – unabhängig vom Alter. Voraussetzungen:

- Dauerhafte Mobilitätseinschränkung (Nachweis erforderlich)

- Der Zugang zum Gebäude und zur Wohnung muss auch bei eingeschränkter Mobilität gegeben sein
- Die Einkommensgrenzen des Haushalts müssen eingehalten werden (siehe unten)
- Bei Mietern: Zustimmung des Vermieters zum Umbau und Verzicht auf Rückbau bei Auszug

Rahmenbedingungen der Förderung

Förderhöhe

Die Förderung beträgt **80 %** der förderfähigen Ausgaben:

	Höhe der Förderung
Regelförderung (80 %)	max. 4.000 €
Erhöhte Förderung bei Rollstuhlnutzung (80 %)	max. 10.000 €
Bezieher von SGB II oder SGB XII (Kap. 3 oder 4)	100 % Fördersatz möglich

Mindestförderbetrag: 1.500 € (d.h. die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 1.875 € betragen).

Leistungen und Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Pflegekasse, private Versicherung) werden auf die Förderung angerechnet.

Einkommensgrenzen (neu ab 18.03.2026)

Ab 18.03.2026 ersetzen **Einkommensgrenzen** die bisherigen Wohnflächengrenzen. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte des Haushalts im Vorjahr (gem. § 2 Abs. 2 EStG):

Haushalt	Einkommensgrenze (max.)
Haushalt mit 1 Erwachsenenem	40.000 €
Haushalt mit 2 Erwachsenen	60.000 €
Jede weitere Person	+ 10.000 €

Die Einkommensgrenze gilt als erfüllt, wenn Sie **Bürgergeld (SGB II)**, **Sozialhilfe/ Grundsicherung (SGB XII, Kap. 3 oder 4)** oder **Wohngeld** beziehen. In diesem Fall ist der gültige Bescheid bei der Antragstellung vorzulegen.

Ausführliche Informationen, den Link zum Förderportal sowie das neue Antragsformular finden Sie auf der Homepage der SAB: www.sab.sachsen.de/wohnraumanpassung.

Wie stelle ich einen Antrag?

Es gibt zwei Wege zur Antragstellung:

1. Online über das Förderportal der SAB

Schnellerer Vorhabensbeginn, weniger Papier, automatische Benachrichtigungen via e-mail. Die Antragstellung durch einen Vertreter (z. B. Kinder) mit Vollmacht ist möglich. Mit Einreichung des Antrags können Sie sofort förderunschädlich mit dem Vorhaben beginnen (auf eigenes Risiko).

NEU: Ab sofort haben wir als **Beratungsstelle Zugang zu allen Unterlagen**, die Sie im Förderportal hochladen. Wir können so die *fachliche Bestätigung zur Mobilitätseinschränkung* direkt und digital der SAB übermitteln.

2. In Papierform über die Beratungsstelle oder direkt bei der SAB

Sie reichen Ihre Antragsunterlagen bei uns ein oder senden sie direkt an die SAB.

Der förderunschädliche Maßnahmebeginn gilt ab dem Datum des Antragseingangs bei der SAB oder der Fachstelle.

Bei Eingang in der Beratungsstelle prüfen wir die Fördervoraussetzungen sowie Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit und Inhalt. Die Antragsunterlagen werden dann gemeinsam mit der *fachlichen Bestätigung zur Mobilitätseinschränkung* an die SAB weitergeleitet.

Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei der SAB ein, kontaktieren Sie uns zeitnah, da wir dann keinen Zugriff auf Ihre Dokumente haben. Die Ausstellung der *fachlichen Bestätigung zur Mobilitätseinschränkung* kann erst erfolgen, wenn wir Ihre Dokumente erhalten haben.

Kontakt

Beratungsstelle Wohnraumanpassung

Thomas Naumann und Maria Hahn-Schöfl

Telefon: **0351 479 350 12**

E-Mail: wra@lag-selbsthilfe-sachsen.de

Barrierefreie Planung

Thomas Naumann – Fachplaner für Barrierefreies Bauen

Telefon: **0351 479 350 18**

E-Mail: barrierefreiheit@lag-selbsthilfe-sachsen.de

Telefonische Sprechzeiten

Dienstag 13:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie uns jederzeit per E-Mail an wra@lag-selbsthilfe-sachsen.de. Bitte nennen Sie Ihren Namen, Ihre Telefonnummer, Ihre Adresse und beschreiben Sie kurz Ihr Vorhaben bzw. erläutern Sie Ihr Anliegen.

Bitte beachten Sie, dass wir persönliche Beratungen in unserem Büro ausschließlich nach Terminvereinbarung durchführen.

Unsere Adresse

LAG Selbsthilfe Sachsen e.V.

Räcknitzhöhe 35A, 4. OG

01217 Dresden

Zuständigkeitsgebiet

Unsere Beratungsstelle ist zuständig für die Stadt Dresden und die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.